



## **Begutachtungsentwurf**

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Eine Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung von Objekten durch Verlängerung der Prüfindervalle war im Jahr 2014 Hauptbeweggrund für die Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes. Kern der vorliegenden Novellierung sind weitere wesentliche Liberalisierungsschritte betreffend Wohngebäude, die aus brandschutztechnischer Sicht vertretbar sind und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen. Konkret ist in bestimmten Fällen eine Verlängerung des geltenden Prüfindervalls bis hin zu einem gänzlichen Entfall geplant.

Daneben sollen auch Änderungen und Anpassungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung von bestimmten Objekten,
- Anzeigepflicht beim Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten, sowie
- Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten hinsichtlich Brandalarmpläne, Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Das Feuerpolizeiwesen fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Verwaltungsstrafverfahren auf Grund des neu eingeführten Verwaltungsstraftatbestands im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d sind nur in geringer Fallzahl zu erwarten und wird demgegenüber die beabsichtigte weitere Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung bei Wohngebäuden (in bestimmten Fällen Verlängerung des geltenden Prüfintervals bzw. gänzlicher Entfall), die den Großteil der Überprüfungsfälle in der Praxis ausmachen, vielmehr zu einer spürbaren Reduktion des Verwaltungsaufwands bei den Gemeinden führen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen werden (voraussichtlich) keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich bringen. Die unter Punkt I angesprochene weitere Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung bei Wohngebäuden zieht vielmehr auch für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit von Verfahrenskosten nach sich. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Anzeige- und Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit Risikoobjekten - konkret die Anzeigepflicht eines Wechsels in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten und die Überprüfungspflicht von Brandalarmplänen, Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen - führen zu Belastungen vornehmlich für Wirtschaftstreibende (als Eigentümer von Risikoobjekten), deren Ausmaß jedoch als geringfügig einzustufen ist und im Interesse der Sicherheit jedenfalls geboten ist.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind (vgl. § 1 Abs. 7 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Novellenentwurf enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Diese (terminologische) Anpassung trägt dem Umstand der mit § 9 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 eingeführten Funktionsbezeichnung einer Pflichtbereichskommandantin bzw. eines Pflichtbereichskommandanten Rechnung.

### **Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 1 und 2a):**

Kernanliegen der vorliegenden Novelle ist die weitere Liberalisierung der Bestimmungen über die Feuerpolizeiliche Überprüfung. Aus brandschutztechnischer Sicht können in diesem Zusammenhang Erleichterungen bei Wohngebäuden vertreten werden, die auch die überwiegende Anzahl der Überprüfungen in den Gemeinden bilden.

Einerseits soll zukünftig ein Prüfintervall von 20 Jahren auch für ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit mehr als drei Wohnungen gelten (Abs. 1 Z 3 lit. a). Zum anderen ist geplant, Wohngebäude ohne besonderes Brandsicherheitsrisiko überhaupt von der regelmäßigen behördlichen Feuerpolizeilichen Überprüfung auszunehmen (Abs. 2a). Betroffen von dieser Neuregelung sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohnungen) und deren Nebengebäude (Abs. 1 Z 3 lit. a) sowie diesen vergleichbare Gebäude und Nebengebäude, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes (Abs. 1 Z 3 lit. b). Die Ausnahme soll aber nur unter der (weiteren) Voraussetzung greifen, dass es sich um Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) laut den im Oö. Baurecht bereits allgemein verbindlich erklärten Begriffsbestimmungen zu den bautechnischen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (sog. OIB-Richtlinien) handelt (vgl. § 9 Oö. Bautechnikverordnung 2013). Diese Gebäudeklassen betreffen im Ergebnis Gebäude mit höchstens drei oberirdischen Geschoßen, einem Fluchtniveau von nicht mehr als sieben Metern und - je nachdem, ob sie freistehend bzw. nicht freistehend sind oder Reihenhäuser darstellen - einer bestimmten maximalen Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße. Der Umstand, dass für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 keine oder nur geringe brandschutztechnische Anforderungen gelten, rechtfertigt auch eine Berücksichtigung beim Erfordernis einer regelmäßigen behördlichen Feuerpolizeilichen Überprüfung. Eine Reduktion der brandschutztechnischen Sicherheit durch den Entfall von Überprüfungen vor Ort wird auch durch Informationsarbeit in elektronischen Medien (Social Media) kompensiert (vgl. Art. I Z 5). Die Möglichkeit der Gemeinde einer jederzeitigen Feuerpolizeilichen Überprüfung bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind, bleibt von dieser Neuregelung unberührt (§ 10 Abs. 1 Z 4).

### **Zu Art. I Z 4 (§ 18 Abs. 1a):**

Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis soll die Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers nach Fertigstellung von Objekten der Risikogruppe (§ 10 Abs. 2), der Gemeinde die erstmalige Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben (Abs. 1 Z 1), ausdrücklich auch auf jeden Wechsel in dieser Funktion ausgedehnt werden. Darüber hinaus erweist sich im Sinn eines effektiven Objektsbrandschutzes auch die Anordnung als erforderlich, die der Gemeinde nach der Fertigstellung von Objekten dieser Art zu übermittelnden Unterlagen im Sinn des Abs. 1 Z 2 (Brandalarmplan, Brandschutzplan und Brandschutzordnung) zumindest alle drei Jahre zu überprüfen und der Gemeinde allenfalls aktualisierte Dokumente vorzulegen (vgl. § 24 Abs. 4 Oö. Katastrophenschutzgesetz betreffend die Aktualisierungspflicht externer Notfallpläne).

### **Zu Art. I Z 5 (§ 20 Abs. 2):**

Aufgabe einer anerkannten juristischen Person im Sinn des Abs. 1 ist ua. die Aufklärung der Bevölkerung über Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz. Die Ergänzung der beispielhaften Aufzählung über die Art und Weise, wie dieser Informationsaufgabe nachgekommen werden kann, soll klarstellen, dass dies zeitgemäß auch über elektronische Medien erfolgen kann. Alle im § 20 Abs. 2 genannten Aufgaben werden aktuell durch die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wahrgenommen (vgl. § 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung), wobei nur ein Teil davon Feuerpolizeiliche Überprüfungen betrifft und davon wiederum ein Teil Objekte der Gebäudeklassen 1 und 2. Durch Sachverständige der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wurden im langjährigen Schnitt pro Jahr über 5.000 Objekte der Gebäudeklassen 1 und 2 im Zuge von Feuerpolizeilichen Überprüfungen begutachtet. Bei diesen Überprüfungen werden oftmals auch einfach zu kommunizierende Problemfelder (zB fehlende Feuerlöscher oder Rauchwarnmelder) aufgezeigt. Diese Inhalte werden zukünftig durch Öffentlichkeitsarbeit mittels elektronischer Medien auf modernem Weg kommuniziert, um ein vergleichbares brandschutztechnisches Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

### **Zu Art. I Z 6 (§ 22 Abs. 1):**

In den Katalog der Verwaltungsstraftatbestände soll auch die Nichterfüllung der durch diese Novelle geschaffenen Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1a aufgenommen werden.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für laufende individuelle Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, um das im Verwaltungsstrafverfahren zu beachtende Günstigkeitsprinzip nicht einzuschränken.

## **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird**  
**(Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen

**Artikel I**

Das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - Oö. FGPG, LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 12/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereiches“ durch die Wortfolge „der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten“ ersetzt.*

2. *Im § 10 Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt die Wortfolge „mit höchstens drei Wohnungen“.*

3. *Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik vom April 2019.“

4. *Nach § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Ein Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten (Abs. 1 Z 1) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen sowie erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Gemeinde vorzulegen.“

5. *Im § 20 Abs. 2 dritter Spiegelstrich wird in der Parenthese nach dem Wort „insbesondere“ die Wortfolge „in elektronischen Medien,“ eingefügt.*

6. *Im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d wird die Wortfolge „§ 18 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 18 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.*

**Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. April 2023 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind mit Ausnahme der Verfahren nach § 22 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.